

E.6 Windkraftanlagen

Erläuternder Bericht – Projekt Grimsel

Stand: 15. Juni 2022

Koordinationsstand: Festsetzung

Ausgangslage

Das Windparkprojekt "Grimsel" befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Obergoms und erstreckt sich vom "Grimselpass" über "Chrizegge" bis nach "Nassbode" und "Totesee".

Der Staatsrat hat mit Entscheid vom 14. Oktober 2015 den Standort "Grimsel" als einen für Windkraft geeigneten Standort (site propice) erklärt. Die Dienststelle für Energie und Wasserkraft (DEWK) hat in ihrem Schreiben vom 17. Oktober 2015 auf verschiedene Punkte hingewiesen, die bei der Weiterbearbeitung des Projektes zu beachten sind.

Der Windpark Grimsel wurde durch den Staatsrat am 14. Juni 2017 im Rahmen der Gesamtrevision des kantonalen Richtplans der Kategorie "Festsetzung" zugewiesen. Nach der Annahme durch den Grossen Rat am 8. März 2018 wurde durch den Bund festgestellt, dass dieses Projekt, welches bereits vor einigen Jahren entwickelt wurde, nicht mehr den aktuellen Anforderungen an die kantonale Richtplanung entspricht. Deshalb wurde das Projekt am 27. April 2020 durch den Bund in die Kategorie "Zwischenergebnis" zurückgestuft.

Unter Berücksichtigung dieser Ausgangslage wurde die Planung des Windparks und die entsprechenden Abklärungen weitergeführt. Insbesondere wurde das Layout des Windparks weiterbearbeitet und detaillierte Umweltklärungen in Bezug auf die Natur und Landschaft durchgeführt.

Inhalt des Projekts

Das Parkprojekt befindet sich in einer Höhe zwischen 2139 und 2444 Metern über Meer in der Nähe der BLN-Objekte "Berner Hochalpen und Aletsch-Bietschhorn-Gebiet", des "Rhongletschers mit Vorgelände" und des Kantons Bern. Erwähnenswert ist, dass der Kanton Bern in seinem kantonalen Richtplan die geeigneten Perimeter und potenziellen Gebiete für die Ansiedlung von Windkraftanlagen identifiziert hat. In der Umgebung des Windparkprojekts Grimsel oder anderswo in den Berner Alpen gibt es keine geeigneten Perimeter oder potenziellen Gebiete.

Gemäss der aktuellen Gemeindebau- und Zonenordnung der Gemeinde Obergoms liegt der Perimeter des vorgeschlagenen Standortes in der Landwirtschaftszone 2. Innerhalb dieser Zone können Bauten und Anlagen, die insbesondere die Aufrechterhaltung einer extensiven Bodenbewirtschaftung sicherstellen, zugelassen werden.

Gemäss aktuellem Projektstand sind sieben Windturbinen mit einer maximalen Gesamthöhe von ca. 165 Metern und einer Leistung von je 4,2 MW vor, also insgesamt 29,4 MW, vorgesehen. Es wird erwartet, dass das Projekt etwa 42 GWh pro Jahr erzeugen wird. Auf der Stufe kantonalen Richtplan wird nur der Projektperimeter definiert. Die genaue Lage und Anzahl der Anlagen, die Leistung und die Höhe wird erst im nächsten Projektschritt (Detailnutzungsplan) festgelegt.

Dieses Projekt fügt sich in die kantonale Energiepolitik ein, die einen wichtigen Beitrag zur Energiewende in der Schweiz leisten will. Gemäss dem Dokument des Kantons Wallis „Energiewende Wallis: Gemeinsam zu 100 Prozent erneuerbarer und einheimischer Versorgung“ vom 17. April 2019 will das Wallis im Jahr 2035 310 GWh produzieren. Der Windpark Grimsel leistet zu diesem ambitionierten Ziel einen wichtigen Beitrag.

Räumliche Abstimmung im Rahmen der kantonalen Richtplanung

- die lokalen Gemeindebehörden des Standorts unterstützen das Projekt und koordinieren dieses mit den Nachbargemeinden, den betroffenen Kantonen und Nachbarländern*

Die Gemeinde Obergoms unterstützt das vorliegende Projekt. Das hat die Gemeinde Obergoms mit Schreiben vom 21. Juni 2017 bestätigt. Die Burgergemeinde Obergoms (damals Oberwald) hat SwissWinds GmbH für den Bau des Windparks ein Baurecht für die Dauer von 99 Jahren eingeräumt. Der Gemeinde

Guttannen, obwohl deren Territorium nicht betroffen ist, wurde das Projekt letztmals am 22. Oktober 2019 vorgestellt.

Der Kanton Bern hält in seiner Stellungnahme vom 14. Juni 2021 fest, dass er mit der Zuweisung des Projekts in die Kategorie "Festsetzung" einverstanden ist. Da der Transport der Windkraftanlagen via den Kanton Bern erfolgt (Grimselpasstrasse), ist der Kanton Bern in die nachfolgenden Verfahren (Detailnutzungsplan, Baugesuch) einzubinden.

II. Windmessungen von genügender Qualität, welche während mindestens 12 Monaten durchgeführt wurden, zeigen auf, dass der Standort für einen Windpark geeignet ist und bestätigen eine mögliche theoretische Jahresproduktion von rund 10 GWh

Windmessungen wurden ab 2007 und während mehreren Jahren vorgenommen. Die auf den Windmessungen basierende jährliche Stromproduktion übersteigt 20 GWh (20 Millionen Kilowattstunden) und beträgt gemäss aktuellen Prognosen für die sieben geplanten Windräder 42 GWh, weshalb der Windpark ein Projekt von nationalem Interesse gemäss Energiegesetz darstellt. Rund die Hälfte der Stromproduktion fällt in den Wintermonaten an. Bei der Interessenabwägung zwischen Landschaft/Natur einerseits und der Energieproduktion andererseits ist diesem Umstand Rechnung zu tragen.

III. der Anschluss ans Netz kann unterirdisch erfolgen

Die KWO hat dem Anschluss des Windparkprojekts grundsätzlich zugestimmt. Die verfügbare Anschlusskapazität in seinem Netz beträgt 34 MW. Es wurde eine Machbarkeitsstudie erstellt, die verschiedene mögliche Varianten aufzeigt. Der Anschluss an das Stromnetz wird unterirdisch erfolgen.

Das Prinzip der Koordination der Verfahren muss eingehalten werden, insbesondere im Hinblick auf die Einspeisung von Strom in das Netz, für die das ESTI zuständig ist.

IV. der Windpark meidet Schutzzonen von kantonaler und kommunaler Bedeutung (Natur-, Landschaftsschutzgebiete, Jagdbanngebiete, schützenswerte Ortsbilder, Quellschutzzonen und Grundwasserschutzareale), Wildtierkorridore von regionaler oder überregionaler Bedeutung, heikle Zonen für Fledermäuse und Objekte von nationaler Bedeutung (z.B. BLN, ISOS, IVS, WZVV, Biotope)

Der Umkreis des Parks umfasst die national bedeutsame historische Route VS. 4.1. Ein IVS-Spezialist hat im Jahr 2014 einen Bericht erstellt. Aufgrund dieses Berichts wurde der Windparkperimeter bereits reduziert, damit der mögliche Konflikt im Bereich "Twäregg" wegfällt. Der IVS-Weg quert jedoch weiterhin den südlichen Bereich des Windparkperimeters. Weiter östlich verläuft der Weg knapp südlich parallel zur Perimetergrenze. Ebenfalls die notwendige Zufahrt vom Totesee her quert den IVS-Weg. Im Rahmen der Ausarbeitung des Detailnutzungsplans sind die Konflikte auf den IVS-Weg im Detail zu überprüfen und die Windturbinen sind so zu platzieren, damit die nachteiligen Auswirkungen auf den IVS-Weg minimiert werden können. Falls notwendig ist im nächsten Planungsschritt ein Gutachten der ENHK einzuholen.

Von den ISOS-Objekten Obergesteln und Ulrichen aus sind in der Ferne mehrere Windkraftanlagen zu sehen. Die Dienststelle für Immobilien (DIB) hat hierzu im jetzigen Stand des Verfahrens (Richtplan) keine speziellen Bemerkungen.

Der vorgeschlagene Windpark befindet sich teilweise im kantonalen Jagdbanngebiet KBG1. Gemäss dem Bericht "Ergänzende Umweltabklärungen Natur- und Landschaftsschutz" des Büros Pronat Umweltingenieure AG vom 25. November 2020 bedeuten die geplanten Windanlagen kaum eine zusätzliche Störung für das Wild.

Der geplante Standort tangiert einen Wildtierkorridor von überregionaler Bedeutung ("Guttannen" VS-66_BE-24), welcher bereits beeinträchtigt ist. Durch den Bau wird der Wildtierkorridor möglicherweise stärker beeinträchtigt, falls die Wildtiere dem Windpark ausweichen müssen. Es ist aber auch möglich, dass sich die Wildtiere an den Betrieb der Windkraftanlagen gewöhnen.

Der Perimeter des Windparks tangiert keine Natur- und Landschaftsschutzgebiete und auch keine schützenswerten Ortsbilder. Es sind mehrere geschützte Arten und Lebensräume betroffen, welche durch das Projekt lokal geschwächt werden könnten.

Ca. 500m östlich des Windparkperimeters liegt das BLN-Gebiet "Rhonegletscher mit Vorgelände", 200m nördlich des Windparks, an der Kantonsgrenze zu Bern beginnt das BLN-Gebiet «Berner Hochalpen und Aletsch – Bietschhorn Gebiet (nördlicher Teil). Die Auswirkungen der Windkraftanlagen auf diese BLN-Gebiete wurde durch das Büro Pronat untersucht. In ihrem Bericht vom 25.11.2020 kommt das Büro zum Schluss, dass von den beiden BLN-Gebieten einige Windanlagen sichtbar sein werden. Der Blick auf den geplanten Windpark wird allerdings heute bereits durch die Staumauer des Totesees und die Passstrasse beeinträchtigt. Von der Berner Seite herkommend wird das Landschaftsbild bereits durch die Staumauern des Grimselsees und des Räterichsbodensees beeinträchtigt. Die geringfügige zusätzliche Beeinträchtigung der landschaftlichen Schönheit der BLN-Objekte fällt durch die Windkraftanlagen kaum ins Gewicht. Im nächsten Projektschritt (Detailnutzungsplan) sind die Anlagen so zu planen, dass die Auswirkungen auf die BLN-Gebiete minimiert werden können. Im Rahmen der Vorprüfung des Detailnutzungsplans ist ein Gutachten der ENHK einzuholen und falls notwendig eine Ortsschau mit der ENHK durchzuführen.

Das UNESCO-Welterbe Gebiet Swiss Alps Jungfrau-Aletsch (SAJA) befindet sich in einer Entfernung von ca. 1'600 m am Nordufer des Grimselsees. In Bezug auf die Beeinträchtigung des SAJA gilt im Prinzip dasselbe wie die Beeinträchtigung der BLN-Gebiete, wobei durch die grössere Entfernung und die Krete bei der Huseggghütte die Einsehbarkeit vom SAJA aus noch kleiner ist. Im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) hat CSD Ingenieure AG und Landplan eine Wirkungsbeurteilung Umwelt des SAJA durchgeführt (23. November 2021). In dieser Studie wurden Kriterien festgelegt, wie die Beeinträchtigung von Projekten auf das SAJA beurteilt werden können. Das Büro Pronat AG hat auf der Grundlage dieser Studie die Auswirkungen des Windparks Grimsel auf das SAJA analysiert und festgestellt, dass eine geringe Gefährdung des UNESCO-Welterbes vorliegt.

Im Juni 2012 wurde durch das "Centre de coordination ouest pour l'étude et la protection des chauves-souris" eine Voranalyse über die Auswirkungen für Fledermäuse erstellt. Der Standort ist Lebensraum für Fledermauskolonien, er ist ein wichtiges Jagdgebiet und er dient wahrscheinlich auch als wichtige Zugroute für Fledermäuse. Es liegen offensichtlich Konflikte vor. Es ist zu erwähnen, dass beim Windpark Gries mit einer Abschaltung der Anlagen zu bestimmten Zeiten sehr gute Erfahrungen gemacht werden und die Schädigungen der Fledermäuse minimiert werden konnten. Dies wäre sicherlich auch beim Windpark Grimsel möglich. Ein langfristiges Monitoring während dem Betrieb ist zwingend notwendig.

Für den geplanten Windpark hat die Vogelwarte Sempach 2013 im Auftrag der Swisswinds Developpement GmbH einen Bericht zu den Auswirkungen auf die Vögel erstellt. In Bezug auf die Brutvögel kommt die Vogelwarte zum Schluss, dass ein grosses Konfliktpotenzial besteht. Es ist davon auszugehen, dass Zugvögel den Projektperimeter zwar regelmässig, aber in geringer Zahl überfliegen. Deshalb schätzt die Vogelwarte Sempach das Konfliktpotenzial für Zugvögel als gering ein. Um das Kollisionsrisiko zu vermindern, ist eine permanente automatisierte Radarüberwachung denkbar, damit der Betrieb der Anlagen in der kritischen Zeit unterbrochen werden kann. Die Vogelwarte Sempach hält fest, dass es sich um eine Vorabklärung handelt und anhand der vorhandenen Daten deshalb keine abschliessende Beurteilung der möglichen Auswirkungen auf die Avifauna erfolgen kann. Das Gutachten der Vogelwarte Sempach ersetzt daher eine detaillierte Analyse des Einflusses auf Vögel für einen Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) nicht. Die Auswilderungsstation für Bartgeier in Melchsee-Frutt befindet sich in einer Entfernung von 25 km, ausserhalb des Prüfbereichs von 20 km gemäss dem Leitfaden "Vögel und Windkraft: Untersuchung und Bewertung von UVP-pflichtigen Windkraftprojekten" vom Juli 2019 der Vogelwarte Sempach. Laut der Verbreitungskarte der Vogelwarte Sempach für die Jahre 2013 bis 2016 befindet sich das naheliegendste Bartgeier-Gebiet in Leukerbad in 50km Entfernung. Auch im Winter wurden gemäss der Karte der Vogelwarte im Grimselgebiet vom Jahr 2000 bis heute keine Bartgeier nachgewiesen. Der Windpark liegt nicht in einem Kerngebiet von Bartgeier und Auerhuhn. Gemäss dem Konzept Windenergie des Bundesamtes für Raumentwicklung vom September 2020 befindet sich das Projekt somit auf Stufe Richtplanung nicht in einem grundsätzlichen Ausschlussgebiet. Gemäss einer aktuellen Studie (Modelling the habitat selection of the bearded vulture to predict areas of

potential conflict with wind energy development in the Swiss Alps) befindet sich gemäss der Konfliktpotentialkarte (Potential conflict map) der Standort Grimsel in einem Gebiet mit keinem oder geringem Konfliktpotential (Stufe 0 bis 2).

Ca. 500m östlich des geplanten Windparks verläuft eine 220 kV-Hochspannungsleitung in Nord-Südrichtung (Grimselleitung). Der Ersatz dieser bestehenden Freileitung bildet zurzeit Gegenstand eines Sachplan-Verfahrens. Als Varianten kommen eine neue Freileitung, eine unterirdische Verkabelung in bestehenden Stollen oder ein neuer Tunnel zwischen Oberwald und Innertkirchen in Frage, in welchem sowohl die Stromleitung, wie auch eine neue Eisenbahnverbindung realisiert werden sollen (Synergienutzung). Letztere ist im kantonalen Richtplan im Koordinationsblatt D.3 "Schienennetze" im Koordinationsstand "Zwischenergebnis" aufgeführt. Ein Entscheid zum Sachplanverfahren liegt zurzeit noch nicht vor. Die bestehende Freileitung hält auf jeden Fall die erforderlichen Abstände zum geplanten Windpark ein.

Der Windparkperimeter liegt teilweise in der Grundwasserschutzzone S3. Ein kleiner Teil liegt zudem in der Grundwasserschutzzone S2. Im Rahmen der Detailplanung sind die Windturbinen und die Zufahrten zu den Turbinen so zu platzieren, dass die Grundwasserschutzzonen nicht tangiert werden.

Der Windpark soll durch eine unbefestigte Zufahrtsstrasse erschlossen werden, welche durch den westlichen Teil des Totesee führt. Die notwendigen Aufschüttungen im See werden durchgeführt, wenn der See in diesem Bereich kein Wasser hat (Niedrigwasserperiode). Eine mögliche alternative Zufahrtsroute im Westen des Sees wurde geprüft (Bericht Büro Planax AG vom April 2022). Da es sich jedoch um ein mit Felsen durchzogenes Gebiet handelt mit wertvollen Land- und Feuchtlebensräumen und mehrere NHV schützenswerte Lebensräume tangiert werden, wurde diese Variante verworfen. Sofern sich im zukünftigen Projektverlauf zeigt, dass die Zufahrtstrasse im See nicht machbar ist, wird als Rückfallvariante eine temporäre Pontonbrücke vorgesehen.

Die Zufahrtsstrasse kommt im Gewässerraum des Totesee zu liegen. Die Alternativroute im Westen des Totesee würde wiederum natürliche Fliessgewässer queren und somit erneut in Konflikt mit deren Gewässerräumen kommt. Eine Tangierung des Gewässerraums um von der bestehenden Kantonsstrasse in den Projektperimeter zu gelangen ist somit unumgänglich. Hier gilt es im Rahmen der Detailerarbeitung des Projekts die Thematik des Gewässerraums in der Projektierung zu berücksichtigen.

- V. *der Windpark kann unter Vorbehalt einer Kammlage sowie eines Standorts in einem regionalen Naturpark, in einem Biosphärenreservat oder in einer archäologischen Schutzzone in Betracht gezogen werden*

Kammlagen: Einzelne Windkraftanlagen werden von der Bauzone der Gemeinde Obergoms aus sichtbar sein, allerdings aus einer erheblichen Distanz. Dies ist dem Gemeinderat von Obergoms bekannt aufgrund der Vorlage von Fotomontagen und er hat dagegen keine Einwände.

Der Windpark befindet sich nicht in einem regionalen Naturpark und auch nicht in einem Biosphärenreservat. Mögliche Konflikte mit einer archäologischen Schutzzone konnten durch Anpassungen des Projekts ausgeräumt werden.

- VI. *die Möglichkeit die Anlage während der Bauphase zu erschliessen und die Zugänglichkeit der Anlage während Betriebsphase ist nachgewiesen*

Die Windkraftanlagen werden über die Berner Kantonsstrasse zum Grimselpass transportiert. Das ist möglich, wie eine Studie ergeben hat. Vom Parkplatz auf der Passhöhe wird eine neue Zufahrtspiste angelegt. Diese Piste wird den Totesee während der Bauzeit überqueren (wenn der Wasserstand des Sees niedrig ist). Die Windturbinen werden dann so weit wie möglich über bestehende Wege zu ihrem Standort transportiert, die vorübergehend angepasst werden müssen. Mögliche Konflikte mit der historischen Route 4.1 können gelöst werden. Angesichts der bestehenden Vorbelastungen (Höchstspannungsleitung, Passstrasse, Parkplätze etc.) ist der Bau von nicht geteerten Zufahrtspisten zu den Windkraftanlagen unter dem Gesichtspunkt des Landschaftsschutzes verträglich.

Der Zugang zum Windpark wird während der Betriebsphase ganzjährig über die Forststrasse von Oberwald zum Grimselpass erfolgen (im Winter mit dem Schneemobil). Es kann jedoch notwendig sein, die bestehenden Zufahrtswege für die Durchfahrt von Kleintransportern zu verbessern.

Alle Zufahrtspisten werden im Detailnutzungsplan des Windparks aufgeführt werden. Es werden grundsätzlich keine harten Oberflächen verlegt werden.

Die Streckenführung der Windturbinen muss den vom IVS-Spezialisten formulierten Bedingungen und Belastungen entsprechen gemäss dem Bericht von Sandro Benedetti vom 3. Dezember 2014.

- VII. *der Windpark umfasst Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 60 m innerhalb der Siedlungsgebiete und solche mit mehr als 25 m Höhe in anderen Gebieten, die eine massgebliche Fläche eines Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters durchstossen und die dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) als potenzielles Hindernis für die Luftfahrt angezeigt wurden*

Die diesbezüglichen Vorschriften werden eingehalten. Der Park befindet sich ausserhalb der Siedlungsgebiete der Gemeinde Obergoms. Die Platzierung der einzelnen Windkraftanlagen erfolgt nach (bereits erfolgter) Absprache mit dem BAZL. Bei allfälligen Anpassungen des Projekts ist die Zustimmung des BAZL erforderlich.

- VIII. *der Windpark umfasst Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 30 m, die Gegenstand einer Stellungnahme des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), von MeteoSchweiz und gegebenenfalls des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) bilden*

Die mit dem VBS bestehenden Differenzen konnten durch die Anpassung des Windpark-Layouts ausgeräumt werden. Von MeteoSchweiz liegt eine positive Stellungnahme vor (Brief vom 13.09.2014). Der Abstand zum Hospiz muss eingehalten werden.

- IX. *für jedes in einer Schutzzone im Sinne der Bedingungen IV. und V. liegenden Projekts müssen hinreichende Informationen für eine Interessenabwägung vorgelegt werden*

Der vom Büro PRONAT erstellte Bericht und auch die weiteren erstellten Berichte geben einen präzisen Überblick über den Eingriff des Projekts auf die Landschaft und die Umwelt. Die Berichte erlauben eine vertiefte Interessenabwägung zwischen Landschaft/Natur einerseits und der Produktion von erneuerbarer Energie andererseits.

Gemäss der Grundlagenkarte A-3 des Bundes betreffend die hauptsächlichen Windpotenzialgebiete des Konzepts Windenergie handelt es sich beim Grimselpass um ein Gebiet mit hohem Windpotenzial. Dies wurde durch die durchgeführten Windmessungen bestätigt.

Das Windpark-Projekt wird in Übereinstimmung mit Art. 9 der Energieverordnung von nationalem Interesse sein, da die Windturbinen jährlich im Mittel mehr als 20 GWh produzieren werden.

Das Windpark-Projekt Grimsel ist aufgrund seines Beitrags zur Erreichung der Ziele der Energiepolitik des Bundes (Energiegesetz, Programm EnergieSchweiz 2011-2020, Aktionsplan für erneuerbare Energien, Energiestrategie 2050) und des Kantons (Energiestrategie 2060, Energiegesetz, Koordinationsblatt E.3 „Energieversorgung“ des kantonalen Richtplans) bezüglich der Erzeugung erneuerbarer Elektrizität von öffentlichem Interesse.

Dem Windparkprojekt stehen insbesondere die Interessen in Bezug auf den Vogel- und Fledermausschutz entgegen. Die effektiven Auswirkungen auf die Avifauna können erst im Rahmen einer detaillierten Untersuchung (Umweltverträglichkeitsbericht) im nächsten Planungsschritt (Erarbeitung Detailnutzungsplan, Verfahren gemäss Art. 33ff kRPG) abschliessend beurteilt werden. Damit die raumplanerischen Voraussetzungen auf kommunaler Stufe (DNP) geschaffen werden können ist es notwendig, das Projekt zuerst im kantonalen Richtplan der Stufe «Festsetzung» zuzuweisen. Eine detaillierte Untersuchung in Bezug auf die Konflikte mit der Avifauna ist im jetzigen Verfahrensstand (kantonaler Richtplan) nicht stufengerecht.

Es wurde bereits aufgezeigt, dass die Konflikte mit Vögeln und Fledermäusen allenfalls durch automatische Abstellsysteme entschärft werden können. Der Windpark befindet sich nicht in einem Kerngebiet von Bartgeier und Auerhuhn und befindet sich somit nicht in einem grundsätzlichen Ausschlussgebiet gemäss dem Konzept Windenergie des ARE vom September 2020. Der Windpark liegt ausserhalb der BLN-Gebiete und das Büro Pronat AG kommt in seinem Bericht vom November 2020 aufgrund der bereits bestehenden anthropogen geschaffenen Infrastrukturen zur Schlussfolgerung, dass das Projekt eine geringfügige zusätzliche Beeinträchtigung der BLN-Gebiete darstellt. Da die Produktion von erneuerbarer Energie aus Windkraft in diesem konkreten Fall einem nationalen Interesse entspricht, sind in einer ersten Interessenabwägung auf der Stufe kantonaler Richtplan die Interessen an der Integration des Windkraftprojekts in die Stufe «Festsetzung» des kantonalen Richtplans höher zu gewichten. Es ist jedoch klar zu betonen, dass im nächsten Projektschritt (Detailnutzungsplan) eine detaillierte Interessensabwägung durchzuführen ist auf der Grundlage eines detaillierten Umweltverträglichkeitsberichts.

Aufgrund des IVS-Berichts von 2014 wurde der Projektperimeter bereits reduziert. Auf Stufe Richtplan wird nur der Perimeter festgelegt und nicht die Standorte der einzelnen Windkraftanlagen. Da es sich wie bereits erwähnt um ein Projekt von nationalem Interesse handelt ist im Sinne einer Interessenabwägung eine Überlagerung des Windpark-Perimeters mit dem IVS-Weg im jetzigen Planungsstand (Richtplan) zulässig. Im nächsten Projektschritt (Detailnutzungsplan) sind jedoch die Auswirkungen auf den IVS-Weg im Detail zu überprüfen und die Windanlagen sind so zu platzieren, damit die Interessen des IVS-Wegs gebührend berücksichtigt werden können. Gemäss dem Konzept Windenergie des ARE sind auf Stufe Richtplanung für die IVS-Wege auf der Stufe Richtplanung für die IVS-Wege keine Vorkehrungen zu treffen.

Einzuhaltende Auflagen und Bedingungen im weiteren Verfahren

Im Rahmen der Erarbeitung des Detailnutzungsplans (DNP) sind die folgenden Punkte zu beachten:

- Informationen, die den Kriterien des Konzeptes zur Förderung der Windenergie entsprechen und die im Stadium des Planfeststellungsverfahrens noch nicht behandelt wurden, müssen gemäss den geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere den Artikeln 6, 8 und 24 des Raumplanungsgesetzes, in das Dossier des Detailnutzungsplans aufgenommen werden.
- Der endgültige Standort der Windenergieanlagen muss die in Kapitel 4.4 "Zu beachtende Abstände" des im «Konzept zur Förderung der Windenergie» festgelegten Mindestabstände einhalten. Wenn die Mindestabstände nicht eingehalten werden können, sind die für jedes Gebiet zuständigen Behörden zur vorherigen Ankündigung zu konsultieren.
- Die Zugänglichkeit, die Bewegungsfreiheit und die Sicherheit der Benutzer müssen jederzeit auf den Fusswegen des genehmigten Netzes gemäss Art. 10 des Gesetzes vom 14. September 2011 über die Wege des Freizeitverkehrs (GWFV) gewährleistet sein. Wenn während der Bauphase Umleitungsrouten geschaffen werden müssen, ist eine entsprechende Beschilderung anzubringen. Die homologierten Wege des Freizeitverkehrs sind im Detailnutzungsplan darzustellen.
- Dem DNP ist ein Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) beizulegen, welcher zusammen mit dem DNP öffentlich aufgelegt wird. Eine detaillierte Untersuchung der Problematik der Kollision mit Vögeln und Fledermäusen ist durchzuführen und als integrierender Bestandteil dem UVB beizulegen. Im UVB sind die Empfehlungen des Berichts der Vogelwarte Sempach von 2013 zu berücksichtigen. Aufgrund der Resultate der UVB sind Projektanpassungen zu prüfen.
- Die definitiven Standorte der Windanlagen sowie die Zufahrtsstrassen sind derart festzulegen, dass die nach NHV schützenswerten Lebensraumtypen und die seltenen und geschützten Pflanzenarten so gut wie möglich geschont werden.
- Es sind Ersatzmassnahmen für die Beeinträchtigung schützenswerter Lebensräume gemäss NHV auf Stufe Detailprojekt (Baugesuch) auszuarbeiten, damit diese gleichzeitig mit dem Windparkprojekt bewilligt werden können.

- Die Standorte der Windkraftanlagen sind so zu platzieren, damit die Interessen am Erhalt des IVS-Wegs gebührend berücksichtigt werden.
- Die Windkraftanlagen und Zufahrten sind so zu planen, dass die Auswirkungen auf das BLN-Gebiet minimiert werden können. Dem Dossier sind Visualisierungen beizulegen. Ferner ist ein Gutachten der ENHK einzuholen.
- Die Windkraftanlagen und Zufahrten sind ausserhalb der Grundwasserschutzzonen anzuordnen.
- Es ist aufzuzeigen, wie die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf den Gewässerraum eingehalten werden können.
- Beim Totesee handelt es sich um einen künstlich geschaffenen See, welcher für die Stromproduktion genutzt wird. Die durch das Windparkprojekt verursachten Eingriffe dürfen die Speicherkapazität des Totesee-Stausees nicht beeinträchtigen.

Öffentliche Auflage

Der vorliegende erläuternde Bericht und das abgeänderte Koordinationsblatt E.6 lagen vom 6. Mai bis zum 6. Juni 2022 im Rahmen der Mitwirkung öffentlich auf. Innert dieser Frist sind vier Stellungnahmen eingegangen. Die Energieregion Goms, die SP Oberwallis und suisse Eole haben sich befürwortend zum Projekt ausgesprochen. Die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz hat beantragt, dass aufgrund der Nähe zum BLN-Gebiet eine Stellungnahme der ENHK einzuholen ist. Dies ist im Rahmen der Vorprüfung, welche das ARE letztes Jahr durchgeführt hat, bereits geschehen.

Der Bevölkerung wird Gelegenheit geboten werden, sich im Rahmen der öffentlichen Auflage zum Projekt zu äussern (Art. 33 und 34 kRPG). Der Detailnutzungsplan wird vom Gemeinderat der Urversammlung vorgelegt werden.

Koordinationsstand

Aufgrund der durchgeführten Studien ist nachgewiesen, dass die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. Die durchgeführte Interessenabwägung fällt zu Gunsten der Produktion erneuerbarer Energie aus Windkraft aus. Die Einstufung in die Kategorie „Festsetzung“ ist somit gerechtfertigt.

Dokumentation

- Pré-analyse risques d'impacts du projet éolien sur les chiroptères, Centre de coordination ouest pour l'étude et la protection des chauves-souris (CCO-VS), juin 2012
- Vorabklärung zu möglichen Auswirkungen eines Windparkprojekts beim Grimselfpass auf die Vögel, Vogelwarte Sempach, 2013
- Kurzbericht Umwelt, Pronat AG, Februar 2014
- Rapport concernant les objets IVS, Impact SA, 2014
- Ergänzende Umweltabklärungen Natur- und Landschaftsschutz, Pronat AG, November 2020
- Technischer Bericht zur Erschliessung, Planax AG, November 2020
- Ergänzende Umweltabklärungen Auswirkungen auf das UNESCO-Welterbe SAJA, Pronat AG, Mai 2022
- Erläuterungen zur Zufahrtspiste im Bereich des Totesees, Planax AG, April 2022

Karte

